Universität St.Gallen



Steuern im Kontext der Digitalisierung

Digitale Transaktionsdaten als “Kronjuwelen” der Steuerbehörden?

“From insight to impact”

Universität St.Gallen

Er fährt mit dem Zug nach SG
→ 22.80 = SG-Winterthur retour
Allerdings nur am 4.5 und 30.4? Welchen Pendlerabzug geben wir ihm?

Er hat ein Auto!
Deklariert er das Auto in der Vermögenssteuererklärung

Migros-Restaurant?
Stimmt der Lohnausweis?
Ist das nicht eine Kantine?

OH! Er hat eine gemeinsames Konto – mit einer Frau!
Unterhaltszahlungen?
Uneheliches Kind?

Er hat tatsächlich ein Kind!
Ist es ein uneheliches?
Wo wohnt diese Kind?
Ist der Lebensmittelpunkt doch nicht in Winterthur?

04.05.2021		-32.95
04.05.2021		-47.70
03.05.2021		-22.80
03.05.2021		-12.95
03.05.2021		-7.05
01.05.2021		-4.10
		-13.55
30.04.2021		-70.55
30.04.2021		-58.70
30.04.2021		-22.80

Universität St.Gallen

Warum sind diese Information relevant?
Mitwirkungspflichtigen gemäss DBG vs. Amtshilfe gemäss Art. 26 OECD MA

Art. 126 Weitere Mitwirkungspflichten

[1] Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

[2] Er muss auf Verlangen der Veranlagungsbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

Frage der Verhältnismässigkeit

ARTICLE 26

EXCHANGE OF INFORMATION

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Convention or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Convention. The exchange of information is not restricted by

3. In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;

b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;

Universität St.Gallen

Verhältnismässigkeit des staatlichen Handelns

Verhältnismässigkeitsgrundsatz – ein paar verfassungsrechtliche Vorbemerkungen.

Die traditionelle Trias

1. Eignung – kann der im öffentlichen Interesse stehende Zweck erreicht werden? (d.h. die Steuererhebung)
2. Erforderlichkeit oder Notwendigkeit – gibt es ein milderes Mittel? (hängt von der Steuerart ab)
3. **Verhältnismässigkeit von Zweck und Wirkung der Massnahme bzw. Zumutbarkeit? Bei der Verhältnismässigkeit von Zweck und Wirkung geht es um einen Abwägungsprozess zwischen Eingriffswirkung und Eingriffszweck.**

Universität St.Gallen

Digitale Transaktionsdaten als «Kronjuwelen» der Steuerbehörden?

- Detaillierter Bankauszug ermöglicht eine präzisere Einschätzung für Einkommenssteuerzwecke – unbestritten!
- Digitalisierung reduziert den Aufwand der steuerpflichtigen Person hinsichtlich der Zusammenstellung der Daten (3. Element der Verhältnismässigkeits-Trias), aber reduziert nicht den Eingriff in die Privatsphäre
- Diskussion über Privatsphäre wird wichtiger, da Datenerhebung in der digitalen Welt viel einfacher ist – am Aufwand scheitert es nicht
- Spannungsfeld zwischen Pflicht zur Datenerhebung (vgl. Art. 6 und 7 GwG) und zusätzlichem Druck der Steuerbehörden hinsichtlich Zugang zu diesen Daten
- Sehen wir eine Zentralisierung oder Dezentralisierung der Daten bei den Finanzintermediären (Kryptoisierung des Zahlungsverkehrs)

Universität St.Gallen

Steuern im Kontext der Digitalisierung



peter.hongler@unisg.ch

EQUIS ACCREDITED
AACSB ACCREDITED
ASSOCIATION OF MBAS ACCREDITED